

53, 55 der Verordnung vom 28. Dezember 1863, betreffend die Publikation des Handelsgesetzbuchs, sowie die zur Abänderung dieser Verordnung ergangene Verordnung vom 22. Oktober 1869;¹

2. für die freie Hansestadt Bremen die Verordnung vom 12. Februar 1866, betreffend die Böschung der Werkschiffe, nebst den dazu später ergangenen Befehlen;²

¹ Siehe zu § 403 § 501 B. 245.

² Die B. v. 12./2. 66 (WS 3) wurde in § 7 abgeändert durch B. 21./4. 76 (WS 54) und in dieser veränderten Gestalt noch einmal publizirt. Dann wurden die §§ 2—4 und 7 abgeändert durch B. 6./6. 77 (WS 32), § 2 durch B. 2./11. 79, § 4 durch B. 12./5. 83. Demnach gelten jetzt folgende Normen: Im Interesse des Frachtgeschäftes wird in Betreff derjenigen Werkschiffe, deren Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist, deren Tirzgang aber bei gewöhnlichem Wasserstande des Binnenflusses bis zur Stadt Bremen nicht gestattet, in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme des Reichstages verordnet. § 1. Hinsichtlich der Bestimmung des Wasserplatzes unterhalb Bremen, an welchem der Schiffer das Schiff zur Abholung der Ladung anzulegen hat, bleibt es bei dem bisherigen Recht, insbesondere bei der Verpflichtung des Schiffers, jeder rechtzeitigen Anweisung des Böschplatzes von Seiten der Ladungsempfänger Folge zu leisten. Unter allen Umständen gilt eine Anweisung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes auf der Höhe von Bremerhaven erfolgt. | In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar und sobald außerdem die Weiser nicht frei vom Eise ist, darf jedoch weder ein Ladungsempfänger einen Platz zum Löschen der Ladung anwerfen, noch ein Schiffer in Ermangelung einer Anweisung einen Böschplatz wählen, der nicht mit der Stadt Bremen durch eine Eisenbahn verbunden ist. § 2 (B./5. 77, 2./11. 79). Der Transport des Frachtgutes vom Böschplatz nach Bremen geschieht auf Gefahr und Kosten des Ladungsempfängers, welcher daher das Frachtgut am Böschplatz in Empfang zu nehmen hat. | Wegen verzögerter oder verspäteter Empfangnahme kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 595 ff., jetzt § 594 ff.) über verzögerte oder verspätete Abnahme zur Anwendung. | Die Uebernahme des Frachtgutes gilt erst nach Ankunft der Waare in Bremen als vollendet. Der Schiffer ist verpflichtet, das Frachtgut am Böschplatz auszuliefern, ohne vorab die Zahlung der Fracht oder die Erfüllung der übrigen Obliegenheiten des Empfängers beanspruchen zu können. Er ist jedoch berechtigt, die Auslieferung des Frachtgutes so lange zurückzuhalten, bis ihm durch eine ihm auszuweisende Bescheinigung einer künftigen Bankausfall nachgewiesen ist, daß die Fracht, sowie das ihm oder dem Verfrachter nach dem Frachttage aber dem Rekonossement außer dem Gebührende u., für ihn hinterlegt sei. | Welche Bankausfälle zur Annahme dieser Hinterlegungen ermächtigt sind, bestimmt die Handelskammer. Sie bringt dieselben am Anfange eines jeden Kalenderjahres zur öffentlichen Kunde. | Werden indeß Güter am Böschplatz zum Zweck der Lagerung belassen oder werden sie von da nicht nach dem Bestimmungsort, sondern nach einem andern Platz verladen, so gilt damit die